

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **01.08.2013** 

AZ: **BSG 2013-06-21** 

## Beschluss zu BSG 2013-06-21

In dem Verfahren BSG 2013-06-21

Vertreten durch RA —— — Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Nordrhein-Westfalen,

Antragsgegner —

wegen "sofortiger Beschwerde"

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 01.08.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Joachim Bokor und Claudia Schmidt entschieden:

Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.

## I. Sachverhalt

Der Antragsteller erhob am 21.06.2013 vertreten durch seinen Rechtsanwalt "sofortige Beschwerde" zum Bundesschiedsgericht gegen mehrere Verfahrensentscheidungen im Falle LSG NRW 2013-016.

## II. Entscheidungsgründe

Ein Verfahren ist nicht gemäß §§ 8 Abs. 5 SGO zu eröffnen, da die Anträge unzulässig sind.

Die sofort<mark>ige Beschwerde zum Bundesschied</mark>sgericht ist <mark>aussc</mark>hließlich statthaft in den Fällen, die die SGO vorsieht. Dies sind die Ablehnung der Verfahrenseröffnung, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO sowie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, § 11 Abs. 6 SGO (BSG 2013-06-03, BSG 2013-06-07-1, BSG 2013-06-07-2). Ein solcher Fall ist hier nicht zu erkennen und wurde vom Antragssteller auch nicht dargetan.

Dem Antragste<mark>ller bleibt es nach Abwarten einer S</mark>achentsch<mark>eidun</mark>g unbenommen, diese in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.